

# AHV – BVG – dritte Säule

## Die wichtigsten Neuerungen und Tendenzen bei AHV, BVG und dritter Säule

Täglich erscheinen neue Meldungen und Schlagzeilen über Pensionskasseneinrichtungen und Versicherungen. «Defizit bei der IV», «Kürzung des Umwandlungssatzes», «Kürzung des BVG- Zinssatzes», ja sogar von «Rentenklaue» ist die Rede. Wenn selbst der Fachmann schon Mühe hat, die Informationsflut richtig zu ordnen, umso schwieriger wird es für den Laien zu erkennen, was wirklich Sache ist. Vista berichtet über die wichtigsten Änderungen in den drei Säulen und zeigt Ihnen auf, welche Neuerungen bei der AHV (11. AHV-Revision) und bei der Pensionskasse (1. BVG-Revision) geplant sind.



[www.patrickliebi.ch](http://www.patrickliebi.ch)  
[info@patrickliebi.ch](mailto:info@patrickliebi.ch)

**Patrick Liebi**  
Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte

Inhaber der Patrick Liebi & Partner  
Vorsorge- und Finanzplanungszentrum GmbH  
5430 Wettingen

### Definitive Änderungen bei der AHV

Ab 01. 01. 2003 werden folgende maximalen Leistungen ausgerichtet.

		Minimum	Maximum
		Fr. / Monat	Fr. / Monat
<b>Altersrenten</b>		Stand	01.01.2003
<b>Einfache Altersrente</b>	100%	1'055.–	2'110.–
<b>Ehepaarrente gesplittet</b>	150%	1'583.–	3'165.–
<b>Zusatz-Rente</b>	30%	316.–	633.–
<small>(nur noch bis 31.12.2004)</small>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verheirateter Mann (ab 65), dessen Ehefrau noch nicht pensioniert, aber älter als 60 ist.</li> <li>• Übergangsregel: 2001: Mann 65 und Frau 60 2002: Mann 65 und Frau 61 2003: Mann 65 und Frau 62</li> </ul>			
<b>Kinder-Rente</b>	40%	422.–	844.–
<small>(je Kinder unter 18 resp. 25)</small>			

### Flexibles Rentenalter

Die 11. AHV-Revision will das Rentenalter noch flexibler gestalten. Die mögliche Vorbezugsdauer soll von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden und der Vorbezug einer gekürzten Altersrente soll bereits ab 62 möglich sein. Zusätzlich kann man mit 59 bereits eine halbe

Rente beziehen (0,5 = Teilvorbezug). Eine Kombination von Vorbezug und Teilvorbezug soll ebenfalls möglich sein. (Beispiel: Möchte ein 59-jähriger Mann in Pension gehen, kann er während 6 Jahren die halbe gekürzte Rente beziehen. Dies entspricht einem Vorbezug von 3 Jahren).

Vorbezug der AHV-Rente (halbe oder ganze Rente)						
Alter beim (Teil-) Vorbezug						
	ab 59	ab 60	ab 61	ab 62	ab 63	ab 64
59	0,5					
60	0,5	0,5				
61	0,5	0,5	0,5			
62	0,5	0,5	0,5	0,5 oder 1		
63	0,5	0,5	0,5 oder 1	0,5 oder 1	0,5 oder 1	
64	0,5	0,5 oder 1	0,5 oder 1	0,5 oder 1	0,5 oder 1	0,5 oder 1
<b>Anzahl Jahre</b>	3	2,5 bis 3	2 bis 3	1,5 bis 3	1 bis 2	0,5 bis 1



### Definitive Änderungen per 01.01.2003 beim BVG (Pensionskasse).

Kürzung des BVG-Mindestzinssatzes von bisher 4% auf 3,25%. Der Koordinationsabzug (vom effektiven Lohn wird die maximale Leistung der AHV in Abzug gebracht. Das ergibt den versicherten Verdienst) beträgt neu CHF 25 320. Der maximale versicherte Lohn im BVG Obligatorium steigt von bisher CHF 49 440 auf CHF 50 640.

### Geplante Änderungen in der 11. AHV-Revision (noch nicht definitiv)

- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 % zugunsten der AHV/IV
- Anhebung der Beiträge für Selbständigerwerbende von 7,8 auf neu 8,1%.
- Volle Beitragspflicht der erwerbstätigen Rentner.
- Das Rentenalter der Frau soll ab 2009 ebenfalls auf 65 Jahre erhöht werden.

### Einkommensabhängige Kürzung beim Vorbezug

Gemäss Botschaft sollen die Renten bei einem Vorbezug nicht mehr nach rein versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt werden. Neu soll der jährlich anwendbare Kürzungssatz von der Anzahl der Vorbezugsjahre und der Einkommenshöhe einer Person abhängig sein (Kürzung bei tieferem Einkommen geringer als bei hohem Einkommen). Der anwendbare Kürzungssatz bewegt sich zwischen 1,7 und 16,8 %.

### Welche Auswirkungen hat die Änderung des Mindestzinssatzes auf Ihre Leistungen?

Wie es das Wort bereits sagt, soll der Mindestzinssatz geändert werden. Unter Umständen verzinst Ihre Pensionskasse Ihr Guthaben weiterhin mit 4% oder mehr! (Es gab in der Vergangenheit sehr gute Pensionskassen, welche die Gelder regelmässig mit 6,5% verzinst haben.)

Reduziert Ihre Pensionskasse aber auf den Mindestzins, bedeutet das für Sie ein kleineres Altersguthaben und somit auch eine kleinere Altersrente und je nach Plan auch eine Reduktion der Risikoleistungen wie Witwenrente, Waisenrente und Invalidenrente.

### Geplante Änderungen in der 1. BVG-Revision (noch nicht definitiv)

Das Rentenalter soll für die Frauen auf 65 angepasst werden und eine flexible Pensionierung analog zur AHV möglich sein. Dabei wird die Rente beim Vorbezug nach rein versicherungstechnischen Massstäben gekürzt und nicht, wie bei der AHV geplant, aufgrund Ihres Einkommens. Zudem soll es möglich

sein, bereits mit 59 die ganze Rente oder das Kapital (sofern das Reglement eine Kapitalauszahlung vorsieht) zu beziehen. Positiv ist sicher auch, dass die Witwenrente jetzt auch in der beruflichen Vorsorge eingeführt wird. (Die Witwenrente war bisher noch nicht obligatorisch und nur gut ausgebaute Vorsorgewerke haben diese Leistungen schon bisher gekannt.) Der heute geltende Umwandlungssatz (nicht zu verwechseln mit Zinssatz!) von 7,2% soll infolge der höheren Lebenserwartung von Frau und Mann bis ins Jahr 2013 stufenweise auf 6,8% gesenkt werden. Durch die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,8% wird die Altersrente also bedeutend kleiner werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, möchte man die Sparbeiträge erhöhen und für Frauen und Männer die gleichen Gutschriftensätze einführen. Auch die geplanten Beitragserhöhungen werden noch zu grösseren Diskussionen Anlass geben.

### Die dritte Säule A (gebundene Gelder)

Für das Jahr 2003 sind die maximalen Beiträge für Einzahlungen in die dritte Säule erhöht worden. Selbständig Erwerbstätige und angestellte Personen, die nicht in einer Pensionskasse versichert sind, können 20% des Einkommens, im Maximum CHF 30 385 einzahlen. Angestellte und selbständig Erwerbstätige, die im BVG versichert sind, maximal CHF 6 077.

### Die dritte Säule B (freiwilliges Sparen)

Durch die eingeführten Änderungen und die geplanten Massnahmen der ersten und zweiten Säule wird der dritten Säule in Zukunft noch eine um einiges grössere Bedeutung zukommen.

Massgebendes Jahreseinkommen in Franken (CHF)			Anwendbarer Kürzungssatz in Prozente für die Vorbezugsdauer von								
			1 Jahr			2 Jahren			3 Jahren		
	bis	12' 060	1,7			3,9			6,6		
12' 060	bis	24' 120	1,7	bis	2,4	3,9	bis	5,2	6,6	bis	8,6
24' 120	bis	36' 180	2,4	bis	3,1	5,2	bis	6,6	8,6	bis	10,5
36' 180	bis	48' 240	3,1	bis	3,8	6,6	bis	8,0	10,5	bis	12,6
48' 240	bis	60' 300	3,8	bis	4,6	8,0	bis	9,5	12,6	bis	14,7
60' 300	bis	72' 360	4,6	bis	5,4	9,5	bis	11,0	14,7	bis	16,8
	ab	72' 360	5,4			11,0			16,8		

### Kostenlose Hotline Tel.Nr. 056 430 00 88

#### Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen zu den Themen: Vorsorge / Versicherungen / Anlageberatung / Wohneigentum / Steuern und Erbrecht stellen.

Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.